



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Beschwerdesenat 1

## BESCHWERDEVERFAHREN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Beschwerde einer Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.*

*Die Beschwerdeführerin sowie die Medieninhaberin von „OE24“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

# ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Carmen Baumgartner-Pötz, Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager, Dr.<sup>in</sup> Anita Staudacher, Mag. Elias Resinger und Mag. Christian Uchan in seiner Sitzung am 28.05.2019 im Verfahren der **Beschwerdeführerin xxx gegen die Beschwerdegegnerin MONEY.AT Medien GmbH, c/o Christoph Leon Rechtsanwalts GmbH, Erlinggasse 7, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Rubrik „MONEY“ in der Tageszeitung „OE24“** nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

**Der Beschwerde wird stattgegeben.**

Der Artikel **„Rosenberger-Pleite wird zum Krimi“**, erschienen in der Tageszeitung „OE24“ vom 27.02.2019 in der Rubrik „MONEY“, verstößt gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates erkennt der Senat auf **Veröffentlichung der Entscheidung in der Rubrik „MONEY“ der Tageszeitung „OE24“ mit folgendem Wortlaut:**

### **„Entscheidung des Österreichischen Presserates**

Der Beschwerdesenat 1 des Österreichischen Presserates hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 einer Beschwerde gegen die MONEY.AT Medien GmbH als Medieninhaberin der in der Tageszeitung „OE24“ erschienenen Rubrik „MONEY“ stattgegeben.

Der Artikel „Rosenberger-Pleite wird zum Krimi“, erschienen in der Tageszeitung „OE24“ vom 27.02.2019 in der Rubrik „MONEY“, verstößt gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Im Artikel wurde berichtet, dass die Co-Geschäftsführerin der Firma „Rosenberger“ die Weihnachtsfeiertage in einem 5-Sterne-Resort auf den Malediven verbracht haben sollte. Währenddessen hätten die „Rosenberger“-Mitarbeiter auf das Weihnachtsgeld warten müssen. Die Beschwerdeführerin beanstandete diese Aussagen als unrichtig. Der Senat gelangte zur Auffassung, dass die Behauptungen nicht ausreichend geprüft und nachrecherchiert wurden. Zudem wurde der Beschwerdeführerin nicht die Möglichkeit eingeräumt, zu den Behauptungen Stellung zu nehmen (siehe die Punkte 2.1 und 2.3 des Ehrenkodex). Schließlich erkennt der Senat in der falschen Darstellung auch eine Persönlichkeitsverletzung (Punkt 5 des Ehrenkodex). Die Behauptungen sind dazu geeignet, dass berufliche Fortkommen der Beschwerdeführerin zu beeinträchtigen.

Für den Senat: Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager, Sprecherin des Senats 1 (info@presserat.at)“

## **BEGRÜNDUNG**

Im beanstandeten Artikel wird berichtet, dass die Firma „Rosenberger“ entweder von „Burger King“, oder von dem deutschen Autobahnraststätten-Betreiber „Tank & Rast“ gekauft werden sollte. Während Hunderte Mitarbeiter der „Pleite-Kette“ um ihre Zukunft zittern würden, würden die Chefs des Unternehmens im Luxus-Urlaub schlemmen, von denen ihre Angestellten nur träumen können. Der Raststätten-Chef xxx zeige auf Facebook Bilder von „Champagner-Batterien“ im Nobel-Skiort Lech mit dem Posting: „Against all odds“ (Gegen alle Schwierigkeiten). Seine Co-Geschäftsführerin xxx solle die Weihnachtsfeiertage „laut Insidern“ in einem 5-Sterne-Resort auf den Malediven verbracht haben – während die Mitarbeiter auf ihr Weihnachtsgeld gewartet hätten.

Die Beschwerdeführerin ist die im Artikel erwähnte Co-Geschäftsführerin xxx. Sie kritisiert, dass in dem Artikel falsche Behauptungen aufgestellt worden seien. Einerseits hätten die Mitarbeiter des Unternehmens nicht, wie im Artikel festgehalten werde, auf ihr Weihnachtsgeld warten müssen, weil sie es bereits vor Weihnachten, nämlich zwei Wochen nach dem Insolvenzantrag, erhalten hätten. Andererseits seien sie selbst und Herr Friedl sowohl am 24.12. als auch über die gesamten Weihnachtsfeiertage und Silvester in den Betrieben unterwegs gewesen, wo sie „rund um die Uhr für

das Fortbestehen der Firma gearbeitet“ hätten. Dass sie auf den Malediven oder in einem 5-Sterne-Resort gewesen sei, stimme nicht. Sie erachtet den „OE24“-Artikel als rufschädigend und sieht darin auch die Gefahr einer Geschäftsschädigung für die Firma „Rosenberger“.

Zunächst wurde von der Beschwerdeführerin vorab Kontakt mit dem Medium aufgenommen, wobei eine Gegendarstellung vereinbart wurde, die dann jedoch nicht veröffentlicht wurde. Auch das Ombudsverfahren des Presserats führte zu keiner einvernehmlichen Lösung.

In Ihrem Schreiben vom 05.03.2019 beantragte die Beschwerdeführerin die Veröffentlichung der Entscheidung. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat betonte die Beschwerdeführerin, dass es vor der Veröffentlichung des Artikels keinen Kontakt mit dem Medium gegeben habe.

Die Medieninhaberin der in der Tageszeitung „OE24“ erschienenen Rubrik „MONEY“ nahm an der Verhandlung nicht teil und gab auch keine schriftliche Stellungnahme ab. In Anbetracht dieser Tatsache hat sich der Senat bei seiner Entscheidung in Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§ 9 Abs. 7 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats) allein auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu stützen.

Gemäß Punkt 2.1 des Ehrenkodex gelten Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren als oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten. Dass der Autor oder die Autorin selbst gewisse Zweifel an der Korrektheit der Information über die angebliche Luxus-Urlaubsreise gehabt hatte, ergibt sich aus der gewählten Formulierung, dass die Beschwerdeführerin „laut Insidern“ Weihnachten in einem 5-Sterne-Resort auf den Malediven verbracht haben *soll*. Nach Meinung des Senats wäre bei dieser Sachlage eine weitere Überprüfung und Recherche unbedingt erforderlich gewesen. Schließlich hätten der Autor oder die Autorin die Beschwerdeführerin kontaktieren müssen, um ihr die Möglichkeit einzuräumen, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen (siehe Punkt 2.3 des Ehrenkodex).

In der falschen Darstellung erkennt der Senat zudem eine Persönlichkeitsverletzung (Punkt 5 des Ehrenkodex): Der Artikel erweckt den Anschein, dass sich die Beschwerdeführerin als Chefin von „Rosenberger“ nicht um ihre Mitarbeiter gekümmert habe. Während hunderte „Rosenberger“-Mitarbeiter um ihre Arbeitsplätze zittern würden und kein Weihnachtsgeld erhalten hätten, habe sie einen Luxus-Urlaub genossen. Für den Senat besteht kein Zweifel, dass dadurch bei den Leserinnen und Lesern ein negativer Eindruck über die Beschwerdeführerin entsteht. Der Artikel ist dazu geeignet, das weitere berufliche Fortkommen der Beschwerdeführerin zu erschweren.

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass der **Artikel gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex verstößt**. Der Senat stellt diesen Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der VerFO fest.

Gemäß § 14 Abs. 3 VerFO ist die Entscheidung von der Beschwerdegegnerin **in der Rubrik „MONEY“ in der Tageszeitung „OE24“ zu veröffentlichen**. Die Veröffentlichung hat gemäß § 15 Abs. 2 VerFO binnen 14 Tagen ab Wirksamkeit der Entscheidung zu erfolgen, und zwar in allen Ausgaben der Tageszeitung „OE24“, in denen der beanstandete Artikel publiziert wurde. Gemäß § 15 Abs. 4 VerFO ist die

Veröffentlichung mit der fett gedruckten Überschrift „Entscheidung des Österreichischen Presserates“ zu versehen. Im Übrigen hat die Veröffentlichung in Form und Größe des Fließtextes im redaktionellen Teil des Mediums zu erfolgen. Weitere Formvorschriften bestehen nicht.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vorsitzender Dr. Peter Jann  
28.05.2019